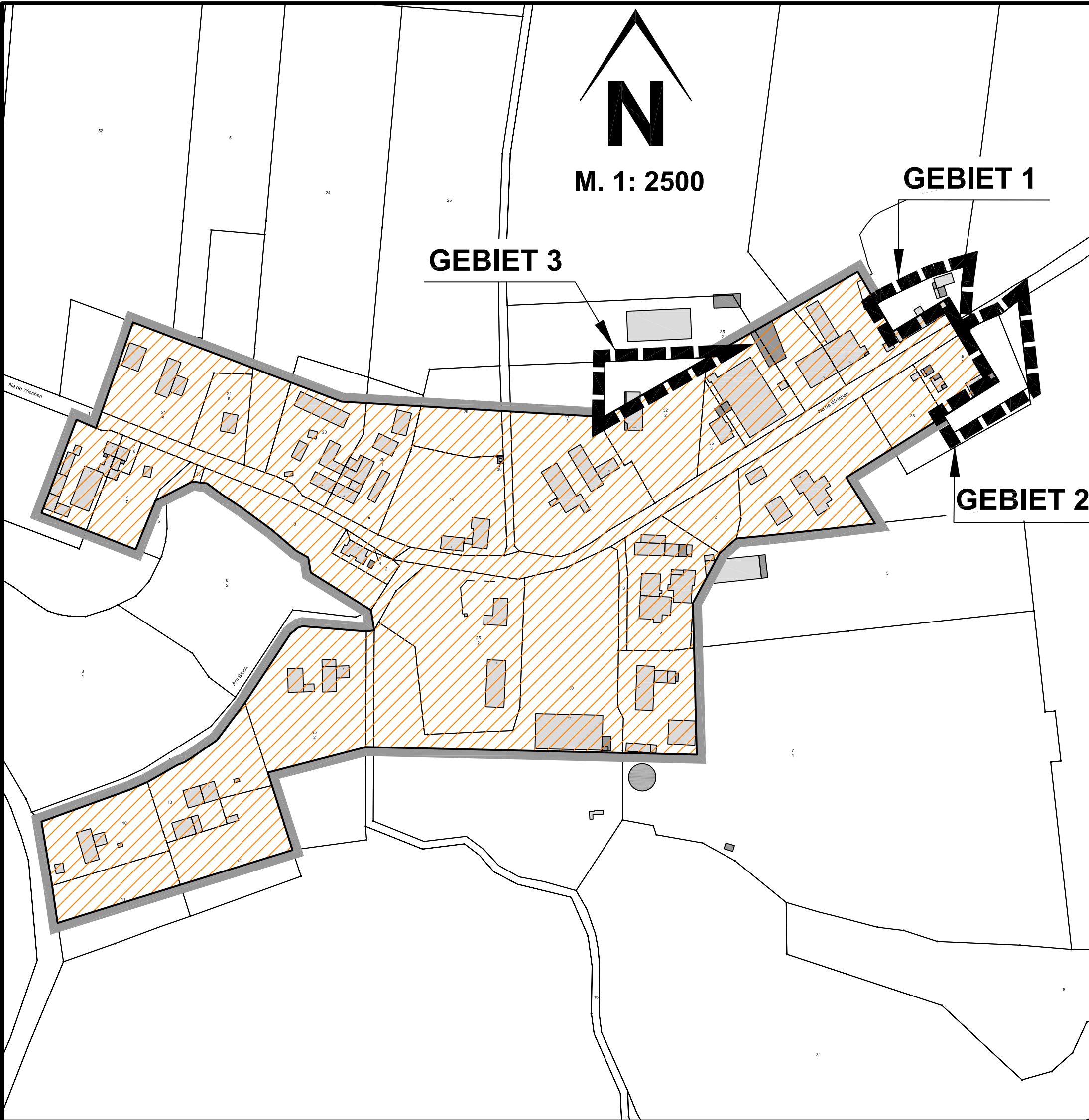
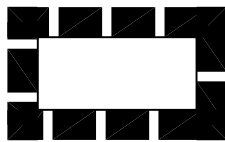
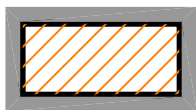




ZEICHENERKLÄRUNG:



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Aussenbereichsflächen für die Einbeziehung in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil gem. § 34 Abs.4 Satz 1, Nr.3 BauGB



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile gem. § 34 Abs.4, Satz 1, Nr.1 BauGB vom 26.09.1996

**SATZUNG DER GEMEINDE
SEEDORF
KREIS SEGEBERG**

Über die Festlegung der Grenzen und die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Blomnath (§ 34 Abs.4, Satz 1, Nr.1 und 3 BauGB).

FÜR DIE BEREICHE

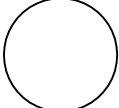
- Gebiet 1:** "Nördlich Na de Wischen 16 und 18 im Ortsteil Blomnath"
- Gebiet 2:** "Südlich und östlich Na de Wischen 19 im Ortsteil Blomnath"
- Gebiet 3:** "Teilfläche Na de Wischen 10a im Ortsteil Blomnath"

Aufgrund des § 34 Abs.4, Satz 1 Nr.1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom und nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens gem. § 34 Abs.5 letzter Satz BauGB folgende Satzung über die Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil unter Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen zur Abrundung des vorbezeichneten Bereichs erlassen.

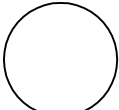
Verfahrensvermerke:

1. Bezüglich des vom künftigen Geltungsbereich zwecks Abrundung erfassten Außenbereichs sind entsprechend § 34 Abs.6, Satz 1 BauGB die berührten Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom unter Fristsetzung bis zum um Stellungnahme gebeten worden. die betroffenen Bürger wurden in einem Verfahren entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB beteiligt.
2. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen der betroffenen Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
3. Die Satzung über die Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil unter Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen zur Abrundung wurde am von der Gemeindevertretung beschlossen.

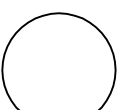
Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensvermerken Nr. 1 - 3 wird hiermit bescheinigt.

GEMEINDE SEEDORF  DEN
.....BÜRGERMEISTER

4. Die Satzung über die Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil sowie über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen zur Abrundung wird hiermit ausgefertigt.

GEMEINDE SEEDORF  DEN
.....BÜRGERMEISTER

5. Die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist durch Aushang vom bis ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung von Verfahrens-und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs.3 S.1 Gemeindeordnung (GO) wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am in Kraft getreten.

GEMEINDE SEEDORF  DEN
.....BÜRGERMEISTER

PLANVERFASSER: KREIS SEGEBERG, DER LANDRAT, BAULEITPLANUNG

STAND: 24.10.2017